

Satzung der Gemeinde Traitsching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Sattelpelinstein sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung Sattelpelinstein)

FGS Sattelpelinstein

vom 14.03.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Traitsching folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofs – und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 30,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 45,00 €, |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | 30,00 €, |
| d) ein Urnenwandgrab | 45,00 €, |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 30,00 €. |
| (2) Vorbereitung, Abwicklung und Überwachung der Trauerfeier | 50,00 €. |
| (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| a) bei einer Grabstätte im Fall einer Einzelbestattung | 400,00 €, |
| b) bei einer Kindergrabstätte | 150,00 €, |
| c) bei einer Urnenerdgrabstätte | 120,00 €, |
| (4) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt je angefangene 60cm | 50,00 €. |
| (5) Die Gebühr für den Transport der Kränze zur Grabstätte | 28,75 €. |
| (6) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne in der Urnenwand beträgt | 71,40 €. |
| (7) Die Gebühr beträgt bei | |
| a) der Ausgrabung einer Leiche | 40,00 €/Std., |
| b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg | 40,00 €/Std., |
| c) der Ausgrabung von Gebeinen | 40,00 €/Std., |
| d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis | 40,00 €/Std., |
| e) der Umbettung von Urnen und Aschenresten | 40,00 €/Std. |
| Die Gebühren nach Abs. 7 werden nach tatsächlichem Stunden-
aufwand je Einzelfall ermittelt. | |
| (8) Die Gebühr für eine Beschriftung des Urnenwandgrabes beträgt (Gravur der Urnentafel) | 69,95 € |
| (9) Die Gebühr für das Aluschild des Urnenwandgrabes beträgt | 20,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erteilung und Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 12,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,-- € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung vom 29.12.1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2004 aufgehoben.

Traitsching, 15.03.2019



Marchl,
1. Bürgermeister

